

Abstimmung vom 9.6.2013: Asylgesetz-Revision

Insgesamt gibt es zurzeit drei Vorlagen zur Revision des Asylgesetzes. Die Vorlage I ist die ordentliche Vorlage, daraus hat das Parlament einige Massnahmen herausgenommen und für dringlich erklärt.

Dies ist nun die Vorlage III, welche in der Herbstsession 2012 verabschiedet und sofort in Kraft gesetzt wurde und gegen welche von linker Seite das Referendum ergriffen wurde. Darüber wird nun im Juni 2013 abgestimmt.

Die Vorlage I (restliche Massnahmen, welche nicht für dringlich erklärt wurden) wurde in der Wintersession 2012 verabschiedet. Dagegen wurde bisher kein Referendum ergriffen und auch nicht angekündigt.

Die Vorlage II sollte noch im Frühjahr 2013 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt werden. Damit sollen insbesondere die Verfahren verkürzt werden.

1. Vorlage III (Abstimmungsvorlage)

Die Vorlage III wurde von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und untersteht dem fakultativen Referendum. Dieses wurde von linker Seite ergriffen, weshalb das Schweiz Volk am 9. Juni 2013 darüber abstimmen wird.

Das dringliche Gesetz ist am 29. September 2012 in Kraft getreten und gilt für drei Jahre, also bis zum 28. September 2015. Danach muss das Parlament die Änderungen als ordentliche Änderungen im Asylgesetz verankern.

Mit der Vorlage III wurden unter anderem folgende Verschärfungen vom Parlament verabschiedet:

- **Wehrdienstverweigerung** ist keine Flüchtlingseigenschaft mehr. Damit reagiert das Parlament auf den Beschluss der damaligen Asylrekurskommission (heutiges Bundesverwaltungsgericht), dass Wehrdienstverweigerer aus Eritrea immer als Flüchtlinge gelten. Der damalige Entscheid hatte zur Folge, dass Tausende Eritreer (und solche die vorgaben Eritreer zu sein) in der Schweiz ein Asylgesuch stellten und praktisch immer als Flüchtlinge anerkannt wurden.
- Auf Schweizer **Botschaften** können keine Gesuche mehr eingereicht werden. Die Schweiz war noch das einzige Land Europas, welches Asylgesuch auf Botschaften im Ausland entgegen nahm. Die hatte dazu geführt, dass oft auch Personen ohne Flüchtlingsgrund ein Gesuch stellten, das dann behandelt werden musste.
- Renitente Asylbewerber können in **besonderen Zentren** untergebracht werden. Leider konnte sich die SVP nicht durchsetzen mit der Forderung nach geschlossenen Zentren. Diese „besonderen“ Zentren sollen nun weniger Freiheiten und Annehmlichkeiten bieten.

2. Vorlage I (beschlossen, aber kein Referendum)

In der Vorlage I wurden folgende Verschärfungen beschlossen:

- Personen mit einem Wegweisungsentscheid werden in jedem Fall von der **Sozialhilfe ausgeschlossen**
- Der **Ansatz der Sozialhilfe** für Asylsuchende liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung
- **Nachfluchtgründe** (z.B. pol. Tätigkeit in der Schweiz) gelten nicht mehr als Flüchtlingseigenschaft
- **Sozialhilfe wird zwingend gekürzt oder gestrichen**, wenn Personen strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurden, ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder Identität nicht preisgeben
- Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche ohne neue Begründung werden **formlos abgeschrieben**
- Härtefallregelung (Erteilung der **Aufenthaltsbewilligung B**): nur wer vorher nicht strafbar geworden ist, erhält eine B-Bewilligung
- Einführung eines **Vorgesprächs**: wer keinen Asylgrund hat, soll schon dort mitgeteilt bekommen, dass sein Gesuch keine Chance hat und davon abgehalten werden, eines zu stellen (bereits erfolgreich eingeführt)
- Einführung einer **Behandlungsstrategie** für BFM und BVGer
- **Mitwirkungspflicht** wird verstärkt: bei Untertauchen oder Personen, die ihren Mitwirkungspflichten nicht entgegenkommen wird Asylgesuch formlos abgeschrieben
- Kein Asyl mehr für **nahe Angehörige** von Flüchtlingen, nur noch für Ehepartner und minderjährige Kinder
- **Asyl erlischt** nach einem Jahr Aufenthalt im Ausland
- Die Beschwerde gegen **Dublin-Entscheide** hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. Überstellungen an den Dublin-Staat können trotz Beschwerde unverzüglich vorgenommen werden)
- **Unangemessenheit** gilt nicht mehr als Begründung für Beschwerden gegen Dublin-Entscheide
- Senkung der Frist für **Wiedererwägungsgesuche** auf 30 Tage (heute 90 Tage)
- Die „**Vorläufige Aufnahme**“ **erlischt** bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als 2 Monaten
- Der Bund finanziert neue **Haftplätze** ganz oder teilweise

Leider konnte sich die SVP nicht mit all ihren Anliegen durchsetzen. Mit folgenden Forderungen blieb sie im Parlament in der Minderheit, was eine wirklich wirkungsvolle Verschärfung des Asylgesetzes verhinderte:

- Einführung von **geschlossenen Zentren** für renitente Asylbewerber
- Beschwerden gegen negative Asylentscheide werden an eine **Beschwerdeinstanz im EJPD** und nicht mehr ans Bundesverwaltungsgericht, welches das Verfahren oft massiv verlängert, gestellt
- **Aufhebung der Härtefallregelung:** keine Aufenthaltsbewilligungen mehr für vorläufig Aufgenommene
- **Attraktivitätssenkung der vorläufigen Aufnahme:** Aufenthaltsbewilligung erst nach 7 Jahren (anstatt 5), Familiennachzug erst nach 5 Jahren (anstatt 3)
- **Abschaffung des Familienasyls:** die Ehepartner und Kinder eines Flüchtlings erhält nicht mehr automatisch ebenfalls den Flüchtlingsstatus
- **Streichung der unentgeltlichen Rechtspflege** für alle Asylbewerber
- Bei Wegweisungen wird die **Einheit der Familie** nicht mehr beachtet
- Nur noch **Nothilfe** für Asylsuchende

3. Fazit

Die Revision beinhaltet einige wichtige Punkte. Leider geht sie nicht weit genug, um wirkungsvoll die Probleme im Asylwesen zu lösen. Weitere Massnahmen müssen angegangen werden. Dennoch ist die Revision ein erster Schritt in die richtige Richtung und sollte unterstützt werden.